

Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Saal

Bebauungsplan Nr. 12 „Neubau Kita und Wohnen“ für das Gebiet im Siedlungsbereich Saal, östlich der Straße „Neue Straße“ und nördlich der Straße „Bahnhofstraße“

Inkraftsetzung des Bebauungsplanes entsprechend § 10 Abs. 3 BauGB

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Saal hat in ihrer Sitzung am **21.12.2021** die Satzung des Bebauungsplanes Nr. 12 "Neubau Kita und Wohnen" für das Gebiet im Siedlungsbereich Saal, östlich der Straße „Neue Straße“ und nördlich der Straße "Bahnhofstraße" entsprechend § 10 Abs. 1 BauGB laut Bekanntmachung vom 23. November 2017 (BGBl. 1 S. 3634), welches zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147) geändert worden ist, in der am Tage des Satzungsbeschlusses gültigen Fassung beschlossen. Der Beschluss wird hiermit bekannt gemacht. Die Satzung wird mit erfolgter Bekanntmachung wirksam. Das Plangebiet wird wie folgt begrenzt:

- nördlich: durch ein bebautes Grundstück
(hier: Flurstücke 27 - 29, Flur 11 der Gemarkung Saal)
- östlich: durch Wohnbebauung (hier: Flurstück 40, Flur 11 der Gemarkung Saal) sowie durch eine landwirtschaftlich genutzte Ackerfläche (hier: Flurstück 60 (südlicher Teilbereich), Flur 11 der Gemarkung Saal)
- südlich: durch ein bebautes Grundstück (hier: Flurstück 5, Flur 12 der Gemarkung Saal) sowie durch einen Grünstreifen, z.T. mit Zufahrtswegen zur dahinterliegenden Wohnbebauung (hier: Flurstück 119 (südwestlicher Teilbereich) und 123, Flur 12 der Gemarkung Saal)
- westlich: durch Wohnbebauung
(hier: Flurstücke 30 - 35 und 37 Flur 11 der Gemarkung Saal)

Das Plangebiet für den Bebauungsplan Nr. 12 umfasst die Flurstücke 38, 39 und 60 (südlicher Teilbereich), Flur 11 der Gemarkung Saal sowie das Flurstück 1 (südwestlicher Teilbereich), Flur 12 der Gemarkung Saal und weist eine Fläche von rd. 13.365 qm auf und ist in der folgenden Abbildung dargestellt.



Abbildung 1: Lageplan mit Abgrenzung Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 12 "Neubau Kita und Wohnen" für das Gebiet im Siedlungsbereich Saal, östlich der Straße „Neue Straße“ und nördlich der Straße "Bahnhofstraße"

Entsprechend § 6 Abs. 5 Satz 3 BauGB kann jedermann den Bebauungsplan Nr. 12 "Neubau Kita und Wohnen" für das Gebiet im Siedlungsbereich Saal, östlich der Straße „Neue Straße“ und nördlich der Straße "Bahnhofstraße" und die zugehörige Begründung im Amt Barth, Teergang 2, 18356 Barth, während der Dienst- und Öffnungszeiten und zwar

Montag	8:00-12:00 und 13:30-16:00 Uhr
Dienstag	8:00-12:00 und 13:30-18:00 Uhr
Mittwoch	keine Sprechzeiten
Donnerstag	8:00-12:00 und 13:30-16:00 Uhr
Freitag	8:00-11:00 Uhr

einsehen sowie über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Es wird gemäß § 215 Abs. 2 BauGB darauf hingewiesen, dass

- eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 4 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Saal über Amt Barth, Teergang 2, 18356 Barth geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB). Weiterhin wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Satzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hingewiesen (§ 44 Abs. 5 BauGB). Demnach kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den § 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensschäden eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Abs. 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird (§ 44 Abs. 4 BauGB).

Ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 5. 777) enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, kann gem. § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde Saal über Amt Barth, Teergang 2, 18356 Barth geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend hiervon stets geltend gemacht werden.

Saal, den 18.01.2022




Wolfgang Pierson
Bürgermeister

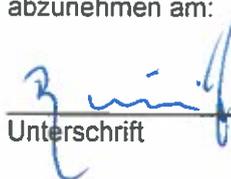
Verfahrensvermerk:

Bekanntmachungskasten:

ausgehängt am: 19.01.2022

abzunehmen am: 03.02.2022

abgenommen am:


Unterschrift

Unterschrift